GAGGENAU

Amt/Abteilung:	Städtebau und Umwelt	Anlagedatum:	14.03.2024
Verfasser:	Krebs, Maximilian		
Aktenzeichen:	I 61	Vorlagen- Nummer:	2024/070

Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein
– Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange –

Gremium	**Sitzungstermin**	**Öffentlichkeitsstatus Ö/N**
Beratungsfolge:		
Gemeinderat	**15.04.2024**	**öffentlich**

Vorberatung in weiteren Gremien:
18.09.2023 Gemeinderat öffentlich
20.09.2023 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich
09.10.2023 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich
22.01.2024 Gemeinderat nicht öffentlich
02.02.2024 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich
20.02.2024 Ortschaftsrat Oberweier öffentlich
26.02.2024 Gemeinderat nicht öffentlich
27.02.2024 Ortschaftsrat Sulzbach nicht öffentlich
12.03.2024 Ortschaftsrat Hörden nicht öffentlich
19.03.2024 Ortschaftsrat Hörden öffentlich
21.03.2024 Ortschaftsrat Freiolsheim öffentlich
26.03.2024 Ortschaftsrat Sulzbach öffentlich

Sachverhalt

1) Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein, der die Landkreise Rastatt und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden umfasst, führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie durch.

1.1) Anlass

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie werden die im Sinne der „Energiewende“ getroffenen Regelungen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 umgesetzt, wonach zur Erreichung der bundes-

gesetzlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Flächenbeitragswerte jeweils 1,8 Prozent der Flächen der einzelnen Regionen in Baden-Württemberg für Windenergieanlagen vorzuhalten sind. In der Region Mittlerer Oberrhein entspricht dies einer Fläche von 3.854 ha. Die Flächen müssen bis 30.09.2025 in den jeweiligen (Teil-) Regionalplänen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen des Vorbehaltsgebiets nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten wird für die Kommunen verbindlich sein.

1.2) Bisheriges Verfahren

Dezember 2022: Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen.

Juli 2023 – Suchraumkarte mit möglichen Flächen für Windenergieanlagen

Am 26.07.2023 wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine „Suchraumkarte“ präsentiert, die eine Vorauswahl von Bereichen in der Region Mittlerer Oberrhein zeigte, in denen nach künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesucht werden sollte. Für die Suchraumermittlung stellte der Regionalverband verschiedene Planungskriterien auf (z.B. Windverhältnisse, Siedlungsabstände, rechtliche Gründe).

Die Suchraumkarte stellte ausdrücklich noch keinen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dar, sondern lediglich einen Meilenstein im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Regionalplanentwurfs.

Im Gebiet der Stadt Gaggenau beinhaltete die Karte einen verhältnismäßig kleinen Suchraum am Eichelberg (Gemarkung Rotenfels – östlich von Oberweier). Außerdem lag die Teilfläche eines größeren Suchraums im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim). Dieser Suchraum setzte sich angrenzend an das Gebiet der Stadt Gaggenau auf Flächen der Gemeinde Marxzell (Gemarkung Burbach) fort. Zudem fand sich ein weiterer Suchraum westlich bzw. nördlich von Freiolsheim auf Fläche der Gemeinde Malsch (Gemarkungen Waldprechtsweier, Malsch und Völkersbach). Ein Ausschnitt der Suchraumkarte ist beigefügt (siehe Anlage 1).

Juli bis Oktober 2023 – Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der Suchraumkarte hat der Regionalverband ergänzend zum eigentlichen Planungsverfahren und vorgeschaltet zu der nach Fertigstellung des Regionalplanentwurfs durchzuführenden förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eine informelle Öffentlichkeits-beteiligung durchgeführt, die am 31.10.2023 abgeschlossen wurde. Hierbei bestand die Möglichkeit, die Suchraumkarte einzusehen und Stellungnahmen an den Regionalverband zu richten. Der Regionalverband zielte damit darauf ab, den Planungsprozess zur Auswahl von potenziellen Flächen für die Windenergienutzung möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Suchräume wurden von der Verwaltung im September und Oktober 2023 in Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte Freiolsheim und Oberweier vorgestellt. Hierbei wurde auf

die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des informellen Beteiligungsprozesses hingewiesen. In beiden Ortschaftsräten wurde der Sachstand auch von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sehr kritisch gesehen.

Januar 2024 – Offenlagebeschluss durch den Planungsausschuss des Regionalverbands

Unter Berücksichtigung der in der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Offenlageentwurf des Teilregionalplans ausgearbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die Stadt Gaggenau wurde in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

1.3) Inhalte des Regionalplanentwurfs

Im Folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Gaggenau wichtigsten Plansätze des Regionalplanentwurfs aufgelistet.

Plansatz	Inhalt
4.2.4 Z (1)	**Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie** Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“). Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt. *Anmerkung: Im Stadtgebiet Gaggenau ist nur ein Vorranggebiet im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) vorgesehen, welches sich angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fortsetzt. Zudem sind Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).*
4.2.4 Z (2)	**Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen** Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.
4.2.4 Z (3)	**Mehrfachnutzung von Flächen** Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen. Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.

Es handelt sich bei den o.g. Plansätzen um „Ziele der Raumordnung“ (Z), die nach Inkrafttreten des Teilregionalplans gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bauleitplanung

(Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu beachten und somit im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat der Stadt Gaggenau nicht mehr abgewogen werden können. Der Regionalplanentwurf beinhaltet darüber hinaus „Grundsätze der Raumordnung“ (G) zur konfliktminimierenden Standortauswahl und zur flächensparenden Bauweise, die im Rahmen von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Die Unterlagen mit den Plansätzen und deren Begründung sind beigefügt (siehe Anlage 2).

Wie erwartet wurden nur ein Teil der Flächen, die im Juli 2023 als Suchräume präsentiert wurden, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).

2) Bewertung der Planinhalte durch die Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planinhalte wie folgt zu bewerten:

Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet ist abzulehnen.

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei verschiedene artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale vorhanden sind, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung näher zu untersuchen wären. Artenschutzrechtliche Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar, wobei aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden. Ein Übersichtsplan mit den beiden Standorten ist beigefügt (siehe Anlage 4).

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig.

In der Stellungnahme der Stadt Gaggenau an den Regionalverband ist daher die Festlegung der von den Stadtwerken ermittelten Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung zu fordern.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Forstfachliche Belange sind zu berücksichtigen.
    - Es wird darauf hingewiesen, dass untergeordnete Teile der Flächen, die dem Regionalverband als Windenergiestandorte vorgeschlagen werden sollen, als „Stilllegungsflächen“ vorgesehen sind. Die beiden Kategorien von „Stilllegungsflächen“ im Stadtwald (Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept, Stilllegungsflächen nach Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement) und das Thema Windkraft schließen sich gegenseitig aus.
    - Die Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept im Stadtwald (ca. 5 % der Stadtwaldfläche) wurden vom Gemeinderat 2015 beschlossen, sind auf Dauer angelegt und führten zur Generierung von ca. 3,2 Mio. Ökopunkten. Es ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windkraftanlagen um die Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept herum möglich sein dürfte.
    - Stilllegungsflächen aus dem Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (weitere 5 % des Stadtwaldes) sind auf 20 Jahre angelegt. Die Beteiligung an diesem Förderprogramm wurde 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Dieses Förderprogramm generierte 2023 einen zeitanteiligen Teilbetrag von ca. 70.000 €, ab 2024 dann jährlich rd. 120.000 €, aufsummiert in seiner Laufzeit insgesamt ca. 1,263 Mio. €. Ein Großteil (ca. 27 ha) der für das Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement vorgesehenen Stilllegungsflächen liegt im Bereich des „Standorts Nord“, allerdings liegen auch ca. 20 ha im Bereich des „Standorts Süd“. Ein Austauschen durch andere potentielle Stilllegungsflächen im Stadtwald ist nicht möglich.
    - Im Ergebnis soll aus Sicht der Verwaltung an den „Stilllegungsflächen“ festgehalten werden.
    - Falls der Regionalverband Mittlerer Oberrhein der Forderung der Stadt Gaggenau nachkommt und die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan aufnimmt und für diese Anlagen nachher ein Genehmigungsantrag gestellt wird, muss seitens der Stadt erforderlichenfalls priorisiert und aus dem Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement ausgestiegen werden. Als Konsequenz müssten bis dahin erhaltene Fördermittel verzinst an den Bund zurückgezahlt werden.
- Seitens des Regionalverbands (z.B. Siedlungsabstände) muss noch eine Bewertung des Landschaftsbilds erfolgen muss. Ferner muss auch eine Detailbewertung der Flächen hinsichtlich der optischen Wirkung von Windenergieanlagen erfolgen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete zu streichen.

Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Regelungen sind abzulehnen. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

3) Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Bewertung der relevanten Planinhalte unter 2) und unter Berücksichtigung der Belange der Stadtwerke Gaggenau im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahme abzugeben:

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“. Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen:

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiete wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet [Anlage 4 dieser Vorlage wird der Stellungnahme als Anlage beigefügt].

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen

wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord" (230 ha) und „Standort Süd" (314 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd" noch deutlich weniger Konfliktpotenzial. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord" und „Standort Süd" als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.

Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete zu streichen.

<u>Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen</u>
Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung wird abgelehnt. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

<u>Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen</u>
Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:

Die beiden ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen WE 29 Muggensturm „Sitterich" und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard" befinden sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.02.1984.

Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.

Wir gehen davon aus, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, welche negative Auswirkungen auf das Anströmverhalten des Grundwassers haben kann und eine ausreichende Versorgung der Gemeinden Gaggenau und Bischweier sowie nachgelagerter Gemeinden mit Trinkwasser nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Durch den Einsatz von Baustoffen kann es zu langfristigen Verunreinigungen des Grundwassers kommen und somit die Qualität des Trinkwassers hinsichtlich der Grundwasserverordnung beeinträchtigt werden.

Durch die Verdrängung des Grundwassers wird die Ausbreitungsrichtung der PFAS-Fahne im Grundwasser verändert und könnte somit nicht mehr vorhersehbar sein. Zumal die PFAS-Belastung in dieser Region ohnehin zu sehr hohen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung geführt hat.

Zudem ist in den VRG WE 29 und WE 30 lediglich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 bis 249 W/m² zu erwarten, was nicht zu einer sehr hohen Eignung zur Windenergienutzung dieser Gebiete führt.

Das VRG WE 30 wird des Weiteren von einer unserer wichtigen Hauptwasserleitung DN 500 mit Zubehör gekreuzt, welche in ihrer Lage und Funktion erhalten bleiben muss und nicht überbaut werden darf. Ebenso muss ein Schutz- und Arbeitsstreifen freigehalten werden.

Die Stadtwerke Gaggenau haben unter Betrachtung der genannten Argumente große Bedenken bezüglich der beiden Vorranggebiete und stimmen der Festlegung der beiden Vorranggebiete WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ nicht zu.

4) Vorberatung in den Ortschaftsräten

Der Sachverhalt wurde durch die betroffenen Ortschaftsräte Hörden (19.03.2024), Freiolsheim (21.03.2024) und Sulzbach (26.03.2024) vorberaten. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage lagen die Ergebnisse noch nicht vor. Über diese wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Eine Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat Oberweier ist nicht erforderlich, da hier keine Vorranggebiete vorgesehen sind

5) Weiteres Vorgehen

Sofern der Gemeinderat die Stellungnahme beschließt, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragenen Punkte obliegt der Verbandsversammlung des Regional-verbands.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich. Es besteht keine Möglichkeit für die Bauleitplanung, die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu unterbinden.

Die Vorhabenzulassung für einzelne Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen.

Anlagen

Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023
Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Textteil und Begründung, Stand Januar 2024
Anl. 3 Übersichtsplan und Teilkarte 12, Stand November-Dezember2023
Anl. 4 Übersichtsplan Windenergieanlagenplanung SWG, Stand 16.02.2024